

# **BGer 1B\_409/2018 vom 18. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_409\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_409_2018)

FR: TF 1B\_409/2018 du 18 février 2019

IT: TF 1B\_409/2018 del 18 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit die Vorinstanz auf seine Beschwerde nicht eingetreten ist, beanstandet der Beschwerdeführer eine formelle Rechtsverweigerung bzw. einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantien von Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 393 ff. StPO. Insofern ist er aus verfahrensrechtlichen Gründen beschwerdelegitimiert, und es droht ihm ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil (Art. 81 Abs. 1 lit. a und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG geben zu keinen Vorbemerkungen Anlass.

### **E. 2**

Die Vorinstanz erwägt (zusammengefasst) Folgendes:

Als Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft könne ein Gutachtensauftrag zwar grundsätzlich (nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) der Beschwerde unterliegen. In der vorliegenden Konstellation sei jedoch ein Rechtsschutzinteresse nach Art. 382 Abs. 1 StPO zu verneinen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer eine Verletzung von Bundesrecht bzw. die Rüge falscher Tatsachenfeststellungen nicht ausreichend substantiiert (Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO).

Die vorinstanzliche Beschwerde habe sich gegen die Zusammenfassung des zu untersuchenden Sachverhalts im Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 20. Februar 2018 gerichtet. Der Beschuldigte habe geltend gemacht, die Sachverhaltsdarstellung sei inhaltlich falsch, da den Experten bei der Instruktion nur "zugestandene" oder "aktenmässig erstellte" Tatsachen unterbreitet werden dürften. Die Vorinstanz erwägt, es sei Sache des erkennenden Gerichtes, die Beweisergebnisse abschliessend zu würdigen. Vor dem gerichtlichen Urteil könne von "erstellten" Tatsachen gar nicht gesprochen werden. Die Untersuchungsbehörde habe den Sachverhalt zu ermitteln und im Gutachtensauftrag die betreffenden Anknüpfungstatsachen zusammenzufassen. Die Beschwerde sei daher unzulässig, wenn sie - entgegen der gesetzlichen Regelung - darauf abziele, der richterlichen Beweiswürdigung vorzugreifen oder zu überprüfen, ob die Staatsanwaltschaft bei ihrer Untersuchungsführung von "unzutreffenden Arbeitshypothesen" ausgehe. Der Versuch, die dem Sachgericht vorbehaltene Beweiswürdigung ins Untersuchungsverfahren vorzuverlegen, sei unzulässig. Dies gelte insbesondere für die Argumentation des Beschwerdeführers, gestützt auf den Grundsatz "in dubio pro reo" dürften die neu angeordnete neurochirurgische Gutachten selbst dann nicht gegen ihn verwendet werden, wenn es für ihn ungünstig ausfiele.

Durch den blossen Gutachtensauftrag werde der Beschwerdeführer auch nicht unmittelbar und direkt in seinen Rechten tangiert, wie dies Art. 382 Abs. 1 StPO voraussetze. Die Staatsanwaltschaft habe keine Zwangsmassnahme verfügt, sondern eine Beweismassnahme

durch eine weitere medizinische Fachexpertise. Es handle sich auch nicht um eine psychiatrische Begutachtung, bei der eine Partei sich persönlich einer Exploration unterziehen müsste. Letztlich erschöpfe sich das Anfechtungsinteresse des Beschwerdeführers darin, ihn potentiell belastende Beweismittel zu vermeiden. Darin liege aber keine relevante Beschwer im Sinne des Gesetzes. Auch aus seinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht ergebe sich hier kein Rechtsschutzinteresse. Zwar stehe es ihm frei, ob er zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen Stellung nehmen oder dazu schweigen möchte. Daraus folge jedoch nicht, dass es der Staatsanwaltschaft verwehrt wäre, die Beweise zu erheben, die sie als geeignet erachtet.

Darüber hinaus sei auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer zwar behaupte, die Staatsanwaltschaft gehe von falschen Tatsachenhypothesen aus, aber nicht konkret darlege, um welche unzutreffenden Annahmen es sich dabei handle. Damit komme er seiner prozessualen Begründungsobliegenheit (gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO ) nicht nach.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wendet dazu insbesondere Folgendes ein:

Nach den Erwägungen der Vorinstanz wäre er verpflichtet, an der korrekten Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, was aber mit seinem Recht, die Aussage zu verweigern, nicht vereinbar sei. Soweit das Obergericht darauf hinweise, er könne gewisse Vorbringen (zur Beweiswürdigung bzw. zum Grundsatz "in dubio pro reo") auch noch dem Sachrichter vorlegen, sei dies für ihn rechtsstaatlich unzumutbar. Seine Einwände gegen den Gutachtensauftrag seien bereits im Vorverfahren in einem Zwischenentscheid zu prüfen. Der im Gutachtensauftrag zusammengefasste Sachverhalt sei von der Staatsanwaltschaft "erfunden" worden. Ein medizinisches Gutachten, das auf Fakten gründe, die weder vom Beschuldigten zugestanden, noch "aus den Akten erstellt" seien, müsse im Ergebnis zwangsläufig falsch sein. Die Ansicht der Vorinstanz, dass die Beweiswürdigung dem Strafgericht vorbehalten sei, lasse seinen Anspruch auf einen fairen und verfahrensökonomischen Strafprozess unberücksichtigt.

Der Gutachtensauftrag sei ein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO . Gerügt werden könne insbesondere die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Der Vorwurf des Obergerichtes, er sei seiner Begründungsobliegenheit nicht nachgekommen, gehe fehl. Er habe im vorinstanzlichen Verfahren auf den "handschriftlichen Zettel" hingewiesen, den er den Sanitätern vor Ort mitgegeben habe. Dort habe er die von ihm vorgenommene Behandlung und damit den "zugestandenen Sachverhalt" notiert.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang insbesondere eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 1 EMRK (fairer Verfahren, Rechtsweggarantie), der Unschuldsvermutung ( Art. 10 Abs. 3 StPO ) sowie des Beschwerderechts nach Art. 393 ff. StPO .

### **E. 4.1**

Die Legitimation des Beschuldigten zur StPO-Beschwerde setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung voraus (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 und Art. 393 ff. StPO ). Gegen die Ablehnung von Beweisanträgen

durch die Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde nicht zulässig, falls der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann ( Art. 394 lit. b StPO ). Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen ( Art. 396 Abs. 1 StPO ), wobei die beschwerdeführende Partei genau anzugeben hat, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 379 StPO ).

#### **E. 4.2**

Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren ( Art. 16 Abs. 2 StPO ). In der Untersuchung klärt sie den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann ( Art. 308 Abs. 1 StPO ). Zur Wahrheitsfindung setzt sie alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind ( Art. 139 Abs. 1 StPO ).

#### **E. 4.3**

Die Staatsanwaltschaft zieht eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind ( Art. 182 StPO ). Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen ( Art. 183 Abs. 1 StPO ).

Die Staatsanwaltschaft ernennt (im Vorverfahren) die sachverständige Person und erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag; dieser enthält namentlich die vom Experten zu beantwortenden präzise formulierten Fragen (Art. 184 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO). Sie gibt den Parteien vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen ( Art. 184 Abs. 3 StPO ). Die Staatsanwaltschaft übergibt der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände ( Art. 184 Abs. 4 StPO ). Bei dieser Instruktion des Experten kann sie auch eine kurze Zusammenfassung ihrer bisherigen Ermittlungsergebnisse (sogenannte "Anknüpfungstatsachen" in einem "résumé des faits") sachgerecht darlegen (vgl. Marianne Heer, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 182 N. 3, Art. 184 N. 28-32; Andreas Donatsch, in: Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 184 N. 41-43 und 49; Joëlle Vuille, Commentaire romand CPP, Basel 2011, Art. 184 N. 27 f.; s.a. Urteil des Bundesgerichtes 1B\_196/2015 vom 17. Mai 2016 E. 4.4.1-4.4.3).

Die sachverständige Person nimmt ausschliesslich fachspezifische (einfache) Erhebungen vor, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen ( Art. 185 Abs. 4 StPO ). Über die Abklärung solcher fachspezifischer Fragen hinaus bleibt die Sachverhaltsermittlung Aufgabe der untersuchungsleitenden Staatsanwaltschaft (vgl. zur amtlichen Publikation bestimmtes Urteil 1B\_520/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.7 mit Hinweisen). Auch bei Erhebungen durch die sachverständige Person kann die beschuldigte Person ihre Mitwirkung oder Aussage verweigern ( Art. 185 Abs. 5 StPO ).

Die Staatsanwaltschaft bringt den Parteien das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme ( Art. 188 StPO ). Gemäss Art. 189 StPO lässt sie das Gutachten (von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei) durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist (lit. a), mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen (lit. b) oder sonstwie Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen (lit. c).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer stellte sich schon im vorinstanzlichen Verfahren auf den Standpunkt, die "Zusammenfassung des zu untersuchenden Sachverhalts" im angefochtenen Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 20. Februar 2018 sei inhaltlich falsch und beruhe auf unzutreffenden und erfundenen Arbeitshypothesen. Er legt jedoch auch vor Bundesgericht nicht konkret dar, inwiefern die bisherigen wesentlichen Untersuchungsergebnisse falsch zusammengefasst worden wären. Vielmehr argumentiert er, angesichts seines Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrechts als Beschuldigter dürfe er nicht gezwungen werden, sich zu den betreffenden Vorhalten der Staatsanwaltschaft zu äussern. Daraus folgert er, die Untersuchungsleitung dürfe den Gutachtern bei der Instruktion des Expertiseauftrages nur von ihm "zugestandene" oder bereits "aktenmässig erstellte" Sachverhaltselemente (als sogenannte Anknüpfungstatsachen) unterbreiten.

### **E. 5.2**

Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Es ist Sache der untersuchungsleitenden Staatsanwaltschaft, die gebotenen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die bisherigen Ermittlungsergebnisse schrittweise und vorläufig zu interpretieren. Im Rahmen ihrer Beweiserhebungen hat die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls auch (sachlich vertretbare) untersuchungsrelevante Hypothesen zu überprüfen und möglichen Tatablaufvarianten Rechnung zu tragen.

Wie der Beschwerdeführer bestätigt, entspricht die "Zusammenfassung des zu untersuchenden Sachverhalts" im Gutachtensauftrag vom 20. Februar 2018 praktisch dem Sachverhalt ("Ablauf der Geschehnisse"), der dem Beschuldigten bereits in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Oktober 2017 vorgehalten worden war. Zwar hat er durchaus das Recht, jegliche Aussagen zu diesem Vorhalt zu verweigern. Daraus folgt jedoch nicht, dass es der Staatsanwaltschaft verboten wäre, die betreffende Zusammenfassung ihrer vorläufigen Untersuchungsergebnisse den Gutachtern zu unterbreiten.

### **E. 5.3**

Der Beschuldigte hat grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse (im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO) daran, der Untersuchungsleitung vorzuschreiben, wie sie die bisherigen Ermittlungsergebnisse interpretieren und zusammenfassen soll. Seine These, die Staatsanwaltschaft dürfe Untersuchungshandlungen wie die Vergabe von Gutachten nur auf Fakten stützen, die von ihm "zugestanden" wurden, findet im Gesetz keine Grundlage. Der Beschuldigte kann untersuchungsrelevante Beweiserhebungen nicht dadurch verhindern, dass er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Eine offensichtlich falsche Instruktion der Experten, welche ausnahmsweise schon im Untersuchungsverfahren und im Zeitpunkt des Gutachtensauftrages ein Eingreifen der richterlichen Beschwerdeinstanz als geboten erscheinen lassen könnte, ist hier nicht dargetan. Der Vorwurf, der im Gutachtensauftrag zusammengefasste Sachverhalt sei "erfunden", erscheint aufgrund der vorliegenden Untersuchungsakten und der unbestritten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz haltlos.

### **E. 5.4**

Wie sich aus den oben erörterten gesetzlichen Vorschriften ergibt, findet vor der Vergabe von Gutachten im Untersuchungsverfahren auch kein Prozess statt, bei dem

kontradiktorisch über die bisherigen Beweisergebnisse verhandelt und im Rahmen einer Beweiswürdigung bereits verbindlich entschieden würde, welche Sachverhaltselemente "aktenmässig erstellt" seien. Ein gesetzlicher Ausnahmefall, bei dem ein Zwangsmassnahmenrichter bzw. eine StPO-Beschwerdeinstanz über einen hinreichenden oder dringenden Tatverdacht als Voraussetzung für strafprozessuale Zwangsmassnahmen zu entscheiden hätte, ist hier nicht gegeben. Die eigentliche Beweiswürdigung bleibt grundsätzlich dem Sachrichter bzw. der den Endentscheid fällenden Justizbehörde vorbehalten.

#### **E. 5.5**

Das von ihm angerufene strafprozessuale Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht entbindet den Beschuldigten auch nicht davon, im Rahmen seiner Anfechtung von Untersuchungshandlungen darzulegen, inwiefern die gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen der StPO-Beschwerde erfüllt sind, und seine Rügen ausreichend zu begründen (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Wie das Obergericht zutreffend erwägt, hat der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar substantiiert, inwiefern die Zusammenfassung der wesentlichen vorläufigen Untersuchungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft im Gutachtensauftrag sachlich unhaltbar bzw. aktenwidrig erscheinen könnte.

Der blosser Hinweis des Beschwerdeführers auf seinem Zettel mit handschriftlichen Behandlungsangaben, den er am Abend des 19. Oktobers 2016 den Organen der Rettungssanität übergeben habe, genügt nicht, um eine aktenwidrige Sachverhaltsfeststellung im Gutachtensauftrag zu substantiieren. Er legt auch vor Bundesgericht nicht dar, in welchen massgeblichen Punkten die Angaben auf seinem Zettel vom Vorhalt der Staatsanwaltschaft (bzw. von ihrer Sachverhalts-Zusammenfassung) abweichen würden. Insbesondere bestreitet er nicht, dass auf seinem Behandlungs-Zettel die intravenöse Applikation von "0,8 mg Lorazepam" bestätigt wird, die ihm als kontraindizierte sorgfaltswidrige Behandlung der Patientin unter anderem vorgehalten wird.

Zu beachten gilt es schliesslich noch, dass die Staatsanwaltschaft keine Zwangsmassnahme verfügt hat, sondern eine reine fachmedizinische Beweisergänzung durch ein weiteres neurochirurgisches Gutachten. Der Beschwerdeführer hat sich hier weder einer Zwangsmassnahme zu unterziehen, noch einer medizinischen Exploration. In der blossen gesetzeskonformen Erhebung von Beweisen durch die Untersuchungsleitung ist noch keine relevante prozessuale Beschwer der Parteien (im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO) ersichtlich. Darüber hinaus stünde es dem Beschwerdeführer frei, allfällige Einwände gegen die Durchführung des Gutachtens und die betreffende Sachverhaltsermittlung auch noch im kontradiktorischen Verfahren nach Art. 188-189 StPO und nötigenfalls nochmals vor dem erkennenden Sachrichter vorzubringen.

#### **E. 5.6**

Die Ansicht des Obergerichtes, der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang weder ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse (im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO) dargetan, noch (im Sinne von Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO) ausreichend substantiiert, inwiefern die Gutachter offensichtlich falsch instruiert worden wären, hält nach dem Gesagten vor dem Bundesrecht stand.

Die übrigen vom Beschwerdeführer angerufenen Normen haben in diesem Zusammenhang (Nichteintretensentscheid) keine über das bereits Dargelegte hinausgehende selbstständige

Bedeutung. Soweit er den Gegenstand des angefochtenen Entscheides verlässt, allgemeine Kritik an der Untersuchungsführung äussert (Akteneinsicht, erfolgte Erstellung früherer Gutachten usw.) und zur Beweiswürdigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" plädiert (vgl. Eventualstandpunkt), ist darauf nicht einzutreten.

Wie sich aus den Erwägungen bzw. den materiellen obiter dicta des angefochtenen Entscheides ergibt, wäre die vorinstanzliche Beschwerde darüber hinaus auch materiell unbegründet (und insoweit abzuweisen) gewesen. Es ist auch für das Bundesgericht nicht ersichtlich, inwiefern das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei der Erteilung des Gutachtensauftrages Bundesrecht verletzt hätte.

## **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.